

und 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu § 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz — RGBl. 1912 S. 4/93) zu reinigen und zu entseuchen.

## IV.

## Strafbestimmungen

## § 15

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15,— bis 3000,— DM wird bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 14 sowie den auf Grund des § 12 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft wird bestraft, wer die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

## V.

## Aufhebung der Vorschriften

## § 16

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die §§ 300 bis 315 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) und die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnungen außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften des § 10 Ziffer 12 (Anzeigepflicht) und des § 61 des Viehseuchengesetzes (Schutzmaßnahmen gegen die Rindertuberkulose) finden mit Inkrafttreten dieser Verordnung nur auf die Eutertuberkulose der Rinder Anwendung.

## VI.

## Inkrafttreten

## § 17

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1951

Ministerium für Länd- und Forstwirtschaft

Scholz  
Minister

## Verordnung

## über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Kinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Vom 3. Februar 1951

Die Zunahme der Rindertuberkulose, die jährlich erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht, erfordert eine Bekämpfung dieser schleichend verlaufenden Tierseuche auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Erfahrungen.

Der fortschreitenden Entwicklung des demokratischen Bewußtseins Rechnung tragend, wird zur Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände unter freiwilliger Mitarbeit der Tierhalter folgendes verordnet:

## I.

## Mitarbeit der Tierhalter

## § 1

(1) Das Verfahren ist freiwillig und wird von den Veterinärabteilungen der Landesregierungen durch-

geführt. Sowohl ganze Verbände als auch einzelne Rinderhalter können den Beitritt zum Verfahren beantragen. In dem Antrag ist der Bestand an Rindern anzugeben. Der Antrag ist an die Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung zu richten. Diese veranlaßt vor ihrer Entscheidung eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der Verhältnisse in dem betreffenden Rinderbestand durch den zuständigen Kreistierarzt. Erstreckt sich ein Verband über mehrere Kreise, so hat die oben angegebene Veterinärabteilung die Gutachten aller zuständigen Kreistierärzte einzuholen. In Zweifelsfällen ist eine Nachprüfung durch den Landestierarzt vorzunehmen.

(2) Der Austritt aus dem Verfahren darf nur nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung zum Schluß des Kalenderjahres und frühestens drei Jahre nach dem Eintritt erfolgen.

(3) Tierhalter, die ihren Verpflichtungen bei der Tuberkulosebekämpfung in ihrem Rinderbestande nicht nachkommen, können von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung aus dem freiwilligen Verfahren ausgeschlossen werden.

## II.

## Leitung und Durchführung

## § 2

Die Leitung des Verfahrens hat der Kreistierarzt. Die klinischen Untersuchungen und etwaige Probenentnahmen erfolgen durch die von den Räten der Kreise bzw. Städte im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt vertraglich zu verpflichtenden Tierärzten, die bakteriologischen Untersuchungen durch die Tiergesundheitsämter oder sonstige von der Veterinärabteilung der Landesregierung bestimmte Untersuchungsstellen.

## III.

## Untersuchung

## § 3

(1) Alle Rinder einschl. der Kälber in den angeschlossenen Beständen sind jährlich mindestens einmal von den beauftragten Tierärzten auf Tuberkulose zu untersuchen.

(2) Der Rinderhalter oder sein Beauftragter ist verpflichtet, den Tierärzten bei der Untersuchung Hilfe zu leisten, insbesondere die Tiere vorher gründlich zu putzen, die Euter der Kühe zu säubern, nötigenfalls auszumelken sowie die Standplätze der Tiere zu reinigen und mit sauberer Streu zu versehen.

(3) Die Anordnungen des untersuchenden Tierarztes für die Bekämpfung der Tuberkulose hat der Rinderhalter zu befolgen.

(4) Sämtliche Rinder einschl. der Kälber sind vom Tierarzt der intrakutanen Tuberkulinprobe zu unterwerfen. Die Probe darf nur mit dem vom Zentral-Kontroll-Institut für veterinäres Impfstoffe in Berlin geprüften und zugelassenen Tuberkulin vorgenommen werden. Für die Ausführung und Beurteilung der intrakutanen Tuberkulinprobe beim Rind gilt die Anweisung Tb 1 (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11).

(5) Rinder, die bei der intrakutanen Tuberkulinprobe negativ reagieren, jedoch Merkmale der Tuberkulose zeigen, sind auch, klinisch auf Tuberkulose